2. Kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung

2.1

Auf Grund

- des Art. 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Satz 3 GO,
- des Art. 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Satz 3 LKrO und
- des Art. 103 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Satz 3 BezO

wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zu § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) für die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung Folgendes festgelegt:

2.2 Kommunale Haushaltssystematik

2.2.1

[1]Der Haushaltsplan wird nach dem Produktrahmen (Anlage 1) und dem Kontenrahmen (Anlage 2) gegliedert. [2]Für die Konten des Kontenrahmens sind Bereichsabgrenzungen (Anlage 3) vorzunehmen. [3]Die Zuordnungsvorschrift zum Produktrahmen (Anlage 4) und die Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen (Anlage 5) konkretisieren verbindlich die Zuordnungen zu Konten bzw. Produktgruppen.

2.2.2

[1]Die Geschäftsvorfälle sind entsprechend zu ordnen und darzustellen. [2]Die Produkt- und Kontengliederung ist in der nachstehenden Form überwiegend durch die Erfordernisse der Bundesfinanzstatistik vorgegeben. [3]Auf eine tiefer gehende verbindliche Gliederung wurde auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände verzichtet. [4]Die weiteren – über den Produkt- bzw. Kontenrahmen hinausgehenden – Untergliederungen in den Zuordnungsvorschriften zum Produkt- bzw. Kontenrahmen sind Vorschläge, die als Hilfestellung zu verstehen sind. [5]Die Umsetzung ist nach den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen.

2.2.3

[1]Ist im Einzelfall eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist auf den überwiegenden sachlichen Gehalt abzustellen. [2]Bei Baumaßnahmen ist zu unterscheiden zwischen den Auszahlungen für Investitionen und den (konsumtiven) Auszahlungen/Aufwendungen für die Unterhaltung. [3]Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist der Betrag dem konsumtiven Bereich zuzuordnen.

2.3 Produktgliederung

[1]Die im **Produktrahmen** (Anlage 1) vorgegebene Gliederung in sechs Hauptproduktbereiche und deren Untergliederung in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte ist zu verwenden und soll nach den örtlichen Erfordernissen zum jeweiligen Produktplan spezifiziert werden. [2]Weitere Untergliederungen für Produkte, Leistungen und Teilleistungen können gebildet werden.

2.4 Kontenrahmen

2.4.1

[1]Der **Kontenrahmen** (Anlage 2) ist zu verwenden und soll nach den örtlichen Erfordernissen zum Kontenplan spezifiziert werden. [2]Er berücksichtigt die finanzstatistischen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das

zuletzt durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, und die haushaltsrechtlichen Vorgaben der KommHV-Doppik.

2.4.2

[1]Vier Kontenklassen sind für die Vermögensrechnung (Bilanz) vorgesehen (Kontenklassen 0 bis 3), je zwei für die Ergebnis- und Finanzrechnung (Kontenklassen 4 bis 7) und je eine für Abschluss- und andere besondere Konten und die Kosten- und Leistungsrechnung (Kontenklassen 8 und 9). [2]Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kontenklasse 8 unter Kontengruppe 81 die Zahlungskonten für haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge im Sinn von § 83 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik beinhaltet. [3]In Kontenklasse 10 sind spezielle Bestandskonten für kommunale Stiftungen dargestellt, die die entsprechenden Konten der Kontenklasse 2 ersetzen. [4]Diese Konten sind nur verbindlich für von der Kommune verwaltete nichtrechtsfähige Stiftungen (fiduziarische Stiftungen) im Sinn des Art. 84 Abs. 1 GO und rechtsfähige kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen im Sinn des Art. 20 Abs. 3 BayStG, soweit diese nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung nach KommHV-Doppik Rechnung legen.

2.4.3

[1]Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen und dessen Finanzierung nach. [2]Auf der Aktivseite finden sich im Wesentlichen das Anlage- und Umlaufvermögen, auf der Passivseite im Wesentlichen das Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Kommune. [3]Die Ergebnisrechnung umfasst Aufwendungen und Erträge. [4]Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtiger Bestandteil der haushaltswirtschaftlichen Steuerung. [5]Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht unmittelbar in die Vermögensrechnung (Bilanz) ein und zeigt den Ressourcenverbrauch auf. [6]Der Finanzhaushalt bildet alle Einzahlungen und Auszahlungen ab. [7]Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung (Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen) zeigt die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Kommune in der Vermögensrechnung (Bilanz).

2.4.4

[1]Für den Nachweis des Zahlungsverkehrs sind bei den im Kontenrahmen gekennzeichneten Konten **Bereichsabgrenzungen** nach Maßgabe des Statistischen Bundesamtes zu bilden, um die Herkunft bzw. den Empfänger, die Laufzeit oder die Währung zu kennzeichnen (Anlage 3). [2]Die Bereiche werden mit der Kontennummer angegeben.

2.5 Zuordnungsvorschriften zur Produktgliederung und zum Kontenrahmen

[1]Die **Zuordnungsvorschrift zum Produktrahmen** (Anlage 4) und die **Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen** (Anlage 5) konkretisieren die Zuordnung zu Produktgruppen und zu Konten. [2]Die Rubrik „Inhalt“ regelt verbindlich Zuordnungen. [3]Den ergänzenden „Hinweisen “ zu Produktgruppen bzw. Konten ist verbindlich zu folgen.

2.6 Ergänzende Hinweise

Das Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr stellt neben den Dateien der amtlich bekannt gemachten Anlagen zusätzliche Versionen der Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen zur Verfügung:

– Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen mit Anmerkungen BKPV:
Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat zur Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen Anmerkungen verfasst. Diese Empfehlungen des BKPV bieten insbesondere Fundstellen und Hilfestellung zu Praxisfragen.

– Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen mit markierten Änderungen:
In dieser Version werden Änderungen gegenüber dem im Internetangebot bislang zur Verfügung gestellten Entwurf der Zuordnungsvorschrift zum Kontenrahmen aus dem Jahr 2012 farblich herausgehoben.